

Gegenstand: Vollzug des Bayer. Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG);

hier: Eintragung der ehemaligen Porzellanfabrik „Walküre“ in die Denkmalliste;
Verlängerung der Frist zur Herstellung des Benehmens der Gemeinde

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 26.08.2025 mitgeteilt, dass bei vier Gebäudeteilen der ehemaligen Porzellanfabrik „Walküre“, bei der Fabrikantenvilla und der Einfriedung auf den Grundstücken Gravenreutherstraße 5 und 7 eine Denkmaleigenschaft besteht. Die denkmalgeschützten Objekte wurden daher in die Denkmalliste aufgenommen.

Gemäß Art. 2 Satz 3 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes ist mit der Eintragung in die Liste der Baudenkmäler das Benehmen der Stadt herzustellen. Die Frist ist hierfür zunächst auf den 31.03.2026 festgesetzt worden. Da der Eigentümer des Baudenkmals für die Umplanung seines Bauvorhabens auf diesem Areal mehr Zeit benötigt, bat er um eine Fristverlängerung. Mit Email des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 23.02.2026 wurde die Frist zur Herstellung des Benehmens der Stadt Bayreuth nun bis zum 31.07.2026 verlängert.